



**RICHTLINIEN<sup>1</sup>**  
**für das Researcher in Residence-Programm**  
**des Habilitationsforums Fachdidaktik und Unterrichtsforschung**

**1. Ziel**

Die Universität Graz bietet WissenschaftlerInnen, die in den Bereichen Fachdidaktik und Unterrichtsforschung forschen, die Möglichkeit im Rahmen einer Residency an der Universität Graz an der Fertigstellung ihrer Habilitation zu arbeiten.

**2. Voraussetzungen für eine Antragstellung**

AntragstellerInnen für das Researcher in Residence-Programm verfügen über

- ein laufendes, bereits weit fortgeschrittenes Habilitationsprojekt, das sich nachweislich kurz vor der Fertigstellung befindet
- einschlägige internationale Fachpublikationen und Vorträge
- dreijährige einschlägige Post-Doc-Erfahrung (ab Promotion) im In- bzw. Ausland
- Erfahrung in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten (erwünscht)

Das Habilitationsforum Fachdidaktik und Unterrichtsforschung zielt auf die Stärkung des österreichischen Forschungsfelds. Das Programm unterstützt daher bevorzugt österreichische Forschende bzw. HabilitandInnen, die ihren Lebensmittelpunkt bereits seit längerer Zeit in Österreich haben und in Österreich wissenschaftlich tätig sind. Es gibt keine Altersgrenze für AntragstellerInnen.

**3. Förderleistungen**

Eine Residency kann für die Dauer von 6 Monaten beantragt werden. Researcher in Residence erhalten eine Forschungsbeihilfe in der Höhe von bis zu EUR 32.000.

Der gewünschte Antrittstermin ist dem Habilitationsforum für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung zwei Monate vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verpflichtungserklärung) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen. Über den Antrittstermin entscheidet die Leitung des Habilitationsforums. Die Auszahlung erfolgt monatlich durch die Universität Graz und ist nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum möglich. Der letzte Bezug wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen (siehe Abschnitt „Berichtlegung“). Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung dieser Fördermaßnahme aus Mitteln des Habilitationsforums für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung.

Für eine etwaige Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat die EmpfängerIn selbst zu sorgen. Die Vergabe des Stipendiums schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten aus (Ausnahme: Lehraufträge im Ausmaß von max. 2 Wochenstunden).

---

<sup>1</sup> Die hier angeführten Richtlinien sind angelehnt an die PostDoc-Programme des FWF (<http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme>), das APART-Programm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (<http://stipendien.oew.ac.at/de/stipendium/apart-austrian-programme-advanced-research-and-technology>), sowie das Emmy-Noether-Programm der DFG ([http://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/emmy\\_noether](http://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/emmy_noether)).



Auf die Zuerkennung einer Residency an der Universität Graz bzw. auf Zuerkennung in einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

#### 4. Antragstellung

Für die Bewerbung als Researcher in Residence sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben (max. 1 Seite)
- Darstellung des Habilitationsprojekts sowie Zeitplan mit Darstellung bisher geleisteter Arbeiten und geplanter weiterer Arbeiten (max. 2500 Wörter)
- Karriereplan, in welchem das laufende Habilitationsprojekt integrativer Bestandteil ist
- wissenschaftlicher Lebenslauf mit Darstellung bisher erworbener Qualifikationen (Publikationen und Vorträge im Zusammenhang mit dem Habilitationsprojekt sind eigens auszuweisen)
- zwei repräsentative Aufsätze, die im Zusammenhang mit dem Habilitationsprojekt stehen

Die Einreichung von Anträgen ist unter der Adresse: [habilitationsforum-fachdidaktik@uni-graz.at](mailto:habilitationsforum-fachdidaktik@uni-graz.at) möglich. Die jeweilige Ausschreibungsfrist wird auf der Homepage des Habilitationsforums ([habilitationsforum-fachdidaktik.uni-graz.at](http://habilitationsforum-fachdidaktik.uni-graz.at)) veröffentlicht. Anträge können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden. Alle Teile des formlosen Antrags sind in Schriftgröße 11 pt zu verfassen.

Die Begutachtung erfolgt nach Ablauf der Ausschreibung entsprechend der angeführten Vergabekriterien.

#### 5. Vergabe

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Begutachtung und Entscheidung der Leitung des Habilitationsforums für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung. Für die Begutachtung können externe Gutachten (national oder international) zugezogen werden.

#### **Entscheidungsverfahren**

- a) Nach Einlangen eines Antrags wird dieser auf Vollständigkeit und formale Kriterien geprüft und mit einer Projektnummer elektronisch erfasst. Die AntragstellerIn erhält eine Antragsbestätigung.
- b) Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Habilitationsforums fallen oder deren AntragstellerInnen nicht über die Voraussetzungen (siehe Pkt. 2) bzw. die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, werden abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt werden Anträge, die aufgrund der vorliegenden Form nicht begutachtet werden können, weil sie gravierende Mängel aufweisen, sofern diese Mängel nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. innerhalb von 10 Tagen) behoben werden.
- c) Alle Anträge, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe b)), werden dem wissenschaftlichen Beirat übermittelt. Die Beiratsmitglieder können innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zu den Anträgen verfassen bzw. eine Begutachtung empfehlen.
- d) Wird vom Beirat eine Begutachtung der eingelangten Anträge empfohlen, so werden Gutachten beauftragt. Wird keine Begutachtung einzelner Anträge vom Beirat empfohlen,



so entscheidet die Leitung des Habilitationsforums, ob die jeweiligen Anträge zur Begutachtung weitergeleitet werden.

- e) Die Leitung des Habilitationsforums trifft die Förderentscheidung, ggfs. auf Basis der eingelangten Gutachten.
- f) Die AntragsstellerInnen werden über die Förderentscheidung informiert und erhalten ggfs. eingeholte Gutachten in anonymisierter Form.

### **Befangenheit**

Die MitarbeiterInnen des Habilitationsforums und des wissenschaftlichen Beirats sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeiten verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach §7 AVG jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen zu lassen und die unparteiische Haltung zu beeinflussen, sind v.a. das Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses sowie die persönliche Beziehung zu einer AntragstellerIn.

Für das Team des Habilitationsforums gelten über die institutionelle Befangenheit hinaus die gleichen Befangenheitsregeln wie für GutachterInnen.

### **GutachterInnen**

GutachterInnen können nicht an derselben Universität wie die AntragstellerIn beschäftigt sein und sind bevorzugt an einer ausländischen Universität tätig.

Die AntragstellerIn hat das Recht, bis zu drei ForscherInnen bzw. ForscherInnengruppen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen. Bei der Auswahl der GutachterInnen wird darauf geachtet, dass keine Interessenskonflikte vorliegen oder anzunehmen sind.

### **Struktur des Gutachtens**

Ein Gutachten muss aus einer schriftlichen Stellungnahme bestehen, wobei die GutachterInnen gebeten werden, a) eine *Gesamtbewertung* vorzunehmen und b) auf *vorgegebene Fragen* des Habilitationsforums zu antworten. Die Bewertung erfolgt entlang von fünf Einstufungen (s. unten).

Ein Gutachten besteht aus zwei Abschnitten: Der erste Abschnitt wird vollinhaltlich an die AntragstellerIn übermittelt und beinhaltet auch die zusammenfassenden Bewertungen der GutachterInnen. Der zweite Abschnitt ist vertraulich und beinhaltet vertrauliche Mitteilungen an das Habilitationsforum.

Die GutachterInnen erhalten vom Habilitationsforum einen Rahmen für Qualitätsmaßstäbe, an dem sich die formale Bewertung orientieren soll:

**Exzellent** = Förderung mit höchster Priorität

Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten in seinem Feld anzusiedeln. Es hat das Potential, bahnbrechende und/oder außerordentliche Beiträge zur Entwicklung des Wissenstandes zu leisten.

Die/Der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben hervorragend qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine



Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als höchst aussichtsreich erscheint.	
<i>Sehr gut</i> = Förderung mit Priorität Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten in seinem Feld anzusiedeln. Es befindet sich im internationalen Spitzenfeld des Forschungsgebietes, allerdings wären noch geringfügige Verbesserungen möglich. Die/Der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben sehr gut qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als aussichtsreich erscheint.	
<i>Gut</i> = erneute Einreichung mit einigen Überarbeitungen Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben kompetitiv, weist aber einige Schwächen auf bzw. die/der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben gut qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als möglich erscheint.	
<i>Durchschnittlich</i> = erneute Einreichung mit bedeutenden Überarbeitungen Das beantragte Projekt wird zu einigen neuen Erkenntnissen führen, weist aber bedeutende Schwächen auf bzw. die/der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben angemessen qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als nicht sehr wahrscheinlich erscheint.	
<i>Unzureichend</i> = Ablehnung Das beantragte Projekt ist qualitativ unzureichend bzw. die/der Antragstellende ist nach internationalen Maßstäben nicht ausreichend qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als nicht wahrscheinlich erscheint.	

Die GutachterInnen sind aufgefordert, mögliche Befangenheiten zu deklarieren. Wenn eine Befangenheit im Nachhinein festgestellt wird, wird das Gutachten nicht gewertet.

### **Ablehnungsgründe**

Bei Ablehnung orientiert sich die Leitung des Habilitationsforums an einem der folgenden, standardisierten Ablehnungsgründe, um möglichst hohe Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Entscheidung zu erreichen.

Standardisierte Ablehnungsgründe	
C1	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren ausschließlich positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch Projekte, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann das Habilitationsforum derzeit nur solche Projekte bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden
C2	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gibt jedoch in den Gutachten einige kleinere Kritikpunkte bzw. es lagen Projekte vor, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann das Habilitationsforum derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Das Habilitationsforum lädt Sie ein, Ihren Antrag ausgehend von genannten Kritikpunkten zu überarbeiten und



	erneut einzureichen.
C3	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren weitgehend positiv in Bezug auf das Forschungsvorhaben und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten eine Reihe von Kritikpunkten und Anregungen, sodass das Projekt in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden konnte. Das Habilitationsforum lädt Sie ein, Ihren Antrag ausgehend von genannten Kritikpunkten zu überarbeiten und erneut einzureichen.
C4	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren nur teilweise positiv, in Bezug auf die Projektidee und/oder in Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten so viele Kritikpunkte und Anregungen, dass das Projekt für eine Bewilligung nicht in Frage kommt.

## 6. Berichtlegung

Im letzten Monat des Förderungszeitraums ist von den StipendiatInnen ein Bericht vorzulegen (max. 1500 Wörter), der eine Übersicht über die Arbeitsfortschritte gibt. Dem Bericht sind eine Erklärung über etwaige weitere Arbeitsverhältnisse sowie ein entsprechender Einkommensnachweis (etwa durch das Finanzamt oder Gehaltszettel) für die Monate des Erhalts des Stipendiums beizulegen.

Der Bezug des Stipendiums ist an die hier dokumentierten Richtlinien gebunden, sollten die Richtlinien nicht eingehalten worden sein, können Teile des Stipendiums zurückgefordert werden.

Die StipendiatInnen sind verpflichtet, sich an der Forschungswerkstatt und dem DoktorandInnenkolloquium des Habilitationsforums für Fachdidaktik & Unterrichtsforschung zu beteiligen.

## 7. Anhang

### 7.1 GutachterInnen-Profil

GutachterInnen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene ExpertInnen sein. Mindestens ein/e GutachterIn für einen Antrag darf nicht von der gleichen Institution kommen.

#### ***Befangenheiten von GutachterInnen***

GutachterInnen sollten den Antrag nicht beurteilen, falls ein Interessenskonflikt besteht oder angenommen wird. Daher gelten GutachterInnen als befangen, wenn

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (insb. bei direkten Konkurrenzverhältnissen);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren überwiegend gemeinsam publiziert und kooperiert haben;
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

GutachterInnen gelten als nicht befangen, wenn



- gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen vorliegen; es sei denn, die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen sind Erst- oder LetztautorInnen der Publikation, ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (=gleichrangige Beiträge der AutorInnen);
- es AutorInnenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen HerausgeberInnen oder LaureatInnen sind.
- gemeinsame Publikationen der GutachterInnen mit nationalen oder internationalen KooperationspartnerInnen der AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) bestehen.

Das Habilitationsforum geht davon aus, dass GutachterInnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem Habilitationsforum mitteilen.

## 7.2 Kontakt

### **Leitung:**

Univ.- Prof. Mag. Dr. Sabine Schmörlzer-Eibinger  
Universitätsplatz 3/I  
8010 Graz  
+43 (0)316 380 - 8393  
[sabine.schmoelzer@uni-graz.at](mailto:sabine.schmoelzer@uni-graz.at)

### **Stellvertretende Leitung:**

Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Claudia Haagen-Schützenhöfer  
Universitätsplatz 5  
8010 Graz  
+43 (0)316 380 - 5716  
[claudia.haagen@uni-graz.at](mailto:claudia.haagen@uni-graz.at)

### **Koordination**

Mag. phil. Bernadette Lipp, BA BA  
Universitätsplatz 3/I  
8010 Graz  
+43 (0)316 380 - 8390  
[bernadette.lipp@uni-graz.at](mailto:bernadette.lipp@uni-graz.at)

### **Sekretariat:**

Monika Csokay, Bakk. phil. MA  
Universitätsplatz 3/I  
8010 Graz  
+43 (0)316 380 - 8390  
[monika.csokay@uni-graz.at](mailto:monika.csokay@uni-graz.at)